Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Das Mietverhältnis kommt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der JST Trading (nachfolgend JST) und dem Kunden (nachfolgend EL) zustande. Der EL erkennt mit der schriftlichen Vereinbarung die nachfolgenden AGB von JST an. Darüber hinausgehende Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.

1. Allgemeine Rechte des ELs

1.1. Der EL hat das Recht, einen oder mehrere Stellplätze (1 Stellplatz entspricht 1 EP Palette mit einer Palettenbox von ca. 1 qm oder 12 Umzugskartons mit einem Maß von je L 62 cm x B 37 cm x H 40 cm) für Lagerzwecke in Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen von JST zu mieten. Dieses Recht gilt ab Mietbeginn bis zur Beendigung des Mietvertrages.

2. Buchungsvorgang — Reservierung und Vertrag

- 2.1. Der EL bucht per Mail, Fax oder telefonisch einen oder mehrere Palettenstellplätze.
- 2.2. Ab der Buchungsbestätigung sind der (die) Stellplätze für 5 Arbeitstage reserviert.
- 2.3. Innerhalb dieser 5 Arbeitstage wird zwischen den Parteien ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.
- 2.4. Für den Fall, dass der EL sich für den Abschluss einer unbefristeten Mietvereinbarung entscheidet, ist der im betreffenden Mietvertrag vereinbarte monatliche Mietzins vom EL per Lastschrift zu begleichen. Hierzu erteilt der EL eine entsprechende Einzugsermächtigung an IST.

3. Übergabe der einzulagernden Gegenstände

- 3.1. JST und EL vereinbaren einen Anlieferungstermin. Für das weitere Procedere gibt es zwei Alternativen:
- 3.2. EL befüllt seine bereits vorhandenen Umzugskartons gem. Ziff. 1.1 und liefert diese bei JST an.
- 3.3. EL liefert seine einzulagernden Gegenstände "lose" an und bestückt im JST Lager auf einer freien Kommissionierfläche eine oder mehrere Palettenboxen, die EL wahlweise mitmieten oder kaufen kann. (siehe Mietvertrag)
- 3.4. Im Beisein von JST und EL werden die Kartons oder die Palettenboxen versiegelt und eingelagert und die Einlieferung vom EL schriftlich quittiert.
- 3.5. Die Abnahme erfolgt über ein Lagerprotokoll. Das Lagerprotokoll wird dem EL in Kopie ausgehändigt.

4. Übergabe der auszulagernden Gegenstände

- 4.1. JST und EL vereinbaren einen Auslagerungstermin
- 4.2. JST stellt die auszulagernden Paletten auf der abgegrenzten Kommissionierfläche zur Verfügung.
- 4.3. Im Beisein von JST und EL werden die Kartons oder die Palettenboxen entsiegelt.
- 4.4. Die Abnahme und Auslagerung erfolgt über ein Lagerprotokoll. Das Lagerprotokoll wird dem EL in Kopie ausgehändigt.

5. Umlagerung, Erweiterung oder Reduzierung der Stellplätze oder der einzulagernden Gegenstände

- 5.1. JST und EL vereinbaren einen Termin
- 5.2. JST stellt EL die auszulagernden Paletten auf der abgegrenzten Kommissionierfläche zur Verfügung.

- 5.3. EL lagert seine Gegenstände eigenständig auf dieser abgegrenzten Kommissionierfläche um.
- 5.4. Im Beisein von JST und EL werden die Kartons oder die Palettenboxen gegebenenfalls neu versiegelt.
- 5.5. Die Abnahme und Umlagerung erfolgt über ein Lagerprotokoll. Das Lagerprotokoll wird dem EL in Kopie ausgehändigt. Der Mietvertrag wird gegebenenfalls erweitert.

6. Öffnungszeiten der Lagerhalle und der Kommissionierfläche

- 6.1. Der EL hat während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 10 bis 16 Uhr) Zutritt zum Lagergelände und zur Kommissionierfläche. JST behält sich vor, neben den allgemeinen Öffnungszeiten auch abteilspezifische Öffnungszeiten festzusetzen. Sämtliche Öffnungszeiten können ohne vorherige Ankündigung jederzeit geändert werden. Gesonderte Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden. Grundsätzlich müssen Anlieferungen, Umlagerungen oder Auslagerungen mindestens einen Tag vorher per Mail. Fax oder telefonisch avisiert und bestätigt werden. JST haftet nicht, wenn der Zutritt zum Gelände oder zum Abteil, etwa wegen eines technischen Gebrechens vorübergehend nicht möglich ist. Der EL ist nicht berechtigt, aus der vorübergehenden Unterbrechung des Zugangs Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatz oder Mietzinsminderungsansprüche, gegenüber JST geltend zu machen
- 6.2. Nur der EL oder eine schriftlich von ihm bevollmächtigte oder von ihm begleitete Person ist ermächtigt das Lagergelände zu betreten. Der EL kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit schriftlich widerrufen oder ändern zu lassen. JST hat das Recht aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und, falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern.
- 6.3. JST hat das Recht, ohne vorherige Verständigung des EL, die Paletten umzulagern.
- 6.3.1. falls JST begründet annehmen kann, dass die Paletten laut Pkt. 7 verbotene Gegenstände/Waren enthält und in Folge von einer Gefährdung der umliegenden Bereiche auszugehen ist. 6.3.2. falls JST von der Polizei, der Feuerwehr oder einer anderen autorisierten Behörde rechtmäßig aufgefordert wird, die Boxen/Kartons zu öffnen

7. Nutzung der Palettenstellplätze, verbotene Einlagerungsgegenstände

- 7.1. Der EL bestätigt, dass die Güter, die eingelagert werden, sein Eigentum sind oder die Person(en), deren Eigentum sie sind, ihm die Verfügungsgewalt über die Güter erteilt hat (haben) und ihm gestattet wurde, die Güter zu lagern.
- 7.2. Folgende Güter und Gegenstände dürfen nicht eingelagert werden:

dürfen nicht eingelagert werden:
Nahrungsmittel, verderbliche Waren,
Lebewesen egal welcher Art; brennbare
oder entzündliche Stoffe/Flüssigkeiten
wie z.B. Gas, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel, etc.; unter Druck stehende
Gase; verbotene oder gesetzwidrig in
Besitz befindliche Waffen; Sprengstoffe,
Munition, Chemikalien, radioaktive
Stoffe, Kampfstoffe; Giftmüll, Asbest oder sonstige, potentiell gefährliche Materialien, jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmäßig erworbene Gegenstände. unter

Druck stehende Gase; Materialien, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten

8. Mietentgelt, Fälligkeit, Zahlung

- 8.1. Die Höhe des Mietentgeltes ist im Mietvertrag geregelt. Die Miete ist für den gesamten Mietzeitraum im Voraus fällig. Das Vertragsverhältnis kommt mit dem ersten Zahlungseingang bei JST zustande.
- 8.2. Falls die Einlieferung bis zum 15. des 1. Monats erfolgt, ist die volle Monatsmiete fällig.
- 8.3. Falls die Einlieferung ab dem 16. des 1. Monats erfolgt, ist die halbe Monatsmiete fällig.
- 8.4. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des ELs gegen Forderungen von JST ist ausgeschlossen, es sei denn, dass JST zahlungsunfähig geworden ist, oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit den Zahlungsverbindlichkeiten des ELs steht und gerichtlich festgestellt oder von JST anerkannt ist.

9. Pfandrecht/-verwertung

- 9.1. Die eingelagerten Gegenstände unterliegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Pfandrecht von JST und dienen zur Besicherung der Forderung von JST gegenüber dem EL aus dem Titel des Mietzinses, der sich sonst aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche, der im Zusammenhang mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung auflaufenden Kosten und Gebühren sowie insbesondere der Schadenersatzansprüche des LAs gegen den EL. Die Aufrechnung mit Forderungen des ELs wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2. Die Verwertung des Pfandes richtet sich gemäß § 1245 BGB in Abweichung von den gesetzlichen Regelbestimmungen nach den folgenden Regelungen:
- 9.2.1. Befindet sich der EL mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 28 Tage im Verzug und ist das Mietverhältnis gekündigt, hat der JST das Recht, den EL unter Androhung des Verkaufs bzw. der Verwertung/Entsorgung der eingelagerten Gegenstände zur Zahlung der offenen Forderungen binnen 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Das gleiche gilt wenn der Bankeinzug nicht ausgeführt werden kann.
- 9.2.2. Der EL berechtigt JST einvernehmlich, die dem (Vermieter-)Pfandrecht von JST unterliegenden, eingelagerten Gegenstände nach Androhung und nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist von 10 (zehn) Kalendertagen zur Begleichung der offenen Forderungen auf Risiko und Kosten des ELs in ein anderes Lager umzuräumen und/oder freihändig bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses ie nach Art und Eigenschaft der eingelagerten Gegenstände zu veräußern, zu verwerten oder auch auf eine dem JST angemessene Weise zu entsorgen bzw. zu vernichten. Innerhalb dieser Frist hat der EL der JST schriftlich mitzuteilen, welche eingelagerten Gegenstände/Waren einen Wert von mehr als € 50 repräsentieren, bzw. ob der gesamte Inhalt einen Wert von € 1000 übersteigt. Teilt der EL dies JST nicht fristgerecht mit, anerkennt der FL, dass JST hinsichtlich der Höhe eines evtl. erzielbaren Verwertungserlöses keinerlei Haftung, egal welcher Art, übernimmt. 9.2.3. JST verpflichtet sich, die eingela-

9.2.3. JST verpflichtet sich, die eingelagerten Gegenstände nur soweit zu verkaufen, soweit es für die Abdeckung der Forderungen samt Zinsen, Mahngebühren und aufgelaufenen Kosten erforderlich ist. Überschüsse aus der Verwertung stehen dem EL zu.

10. Kündigung des Vertrages

10.1. Ist der Mietzeitraum auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so muss die Kündigung spätestens 1 Tag zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn zum Ende des Monatse die eingelagerten Gegenstände ausgelagert sind.

10.2. JST hat das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich unverzüglich aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen Punkte 7, 8 und 9 sowie dann vor, wenn JST seine Geschäftstätigkeit am Standort aus welchem Grund auch immer einstellt.

11. Versicherung

Die eingelagerten Waren/Gegenstände werden vom JST nicht versichert. Die Lagerung der Ware erfolgt auf alleiniges Risiko des ELs. Dieser verpflichtet sich die Waren/Gegenstände auf ihren Wiederbeschaffungswert zu versichern.

12. Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses

Die Anwendung des § 545 BGB, Stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages, wird ausgeschlossen.

13. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 13.1. Alle schriftlichen Mitteilungen von JST bzw. ELs haben an die im Mietvertrag angeführte bzw. an die dem EL bzw. JST zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse von JST bzw. ELs zu erfolgen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.
- 13.2. Das Vertragsverhältnis (Rechte und Pflichten) geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über. JST kann im Wege des Vertragspartnerwechsels durch einen neuen Vermieter ersetzt werden. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des EL.
- 13.3. Es gelten nur die in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden bestehen keine.
- 13.4. Auf dem Gelände von JST gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen von JST ist Folge zu leisten.
- 13.5. Gerichtsstand ist der Sitz von JST.
 13.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den Bestand der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, die dem wirtschaftlichsten Sinn am ehesten entsprechen, zu ersetzen.

Stand: 22.08.2014

